Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 35 (1912)

Artikel: Felix Hemmerlins Abhandlung über das Abführen von Trottbäumen an Festtagen

Autor: Escher, J.J. / Hemmerlin, Felix

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Felix Hemmerlins Abhandlung über das Abführen von Trottbäumen an Festtagen.

Aus dem lateinischen Original übersetzt von alt Oberrichter Dr. J. J. Escher †.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Schrift des bekannten Zürcher Chorherren Felix Hemmerlin muß, wie aus ihrem Inhalte selbst hervorgeht, bald nach Beendigung des Zürcherkrieges, aber vor der Gefangennahme des Chorherrn durch die Eidgenossen entstanden sein, also in die Jahre 1450—54 fallen. Sie wurde in die von Seb. Brant im Jahre 1497 veranstaltete Ausgabe von Werken Hemmerlins aufgenommen. Die Übersetzung des lateinischen Originals fand sich im Nachlasse von Oberrichter Dr. J. J. Escher-Bodmer vor. Da sie eine Reihe kulturhistorisch interessanter Einzelheiten enthält, geben wir sie in etwas verkürzter Form wieder.

* * *

Den ehrwürdigen Herren Pfarrern, Leutpriestern und Vizeleutpriestern der Kirchen, welche in der Reichsstadt Zürich und sonst in ihrem Gebiete bestehen, Gruß und die Ruhe wahren Friedens! Felix, Sänger an der Kirche der heil. Felix und Regula zu Zürich, unnützer Doktor des Kirchenrechtes, entbietet denselben jeglichen Preis und Ehre!

Die Gärung einer alten Streitfrage zwischen euch auf der einen und den Bürgern, Einwohnern und Bauern der genannten Stadt auf der andern Seite, welche häufig in Streitworten zum Ausbruch gekommen ist, wünschen wir durch Beilegung

in Minne mit Gunst des Allmächtigen und unserer vorgedachten Herren, so viel es die Schwäche unseres Verstandes zuläßt, friedlich zu beseitigen.

Der Streitfall, um den es sich hier handelt, ist folgender: Es gibt in einem gewissen Landstriche des Bistums Konstanz und besonders und vorzüglich in dem vorerwähnten Gebiete (anderswo erinnere ich mich nicht, solche gesehen zu haben) Maschinen von ganz erstaunlicher Größe, welche Trotten genannt werden, zur Auspressung des Weines aus den Trauben der Reben in merkwürdiger Weise zusammengefügt. Solche sieht man daselbst vielfältig erbaut, und wahrscheinlich werden deren auch fernerhin erbaut werden. Und vornehmlich findet sich unter den übrigen Bestandteilen derartiger Maschinen ein einzelnes Stück aus Eichenholz, welches sich gabelförmig spaltet und am einen Ende mit einem gewaltigen Steine gleich einer Wage beschwert ist. Man wählt dazu sorgfältig einen der größten Bäume, die man im Walde finden kann, um ihn zu einem derartigen Werke tauglich verwenden zu können; das Gewicht einer so außerordentlichen Last ist aber so gewaltig, daß alle Pferde mitsamt den Maultieren und Ochsen jenes Bezirks (wenigstens die hiezu sich eignenden) nicht ausreichen würden, um sie aus den Gehölzen zu den Wohnungen hinzuführen, sondern die Notwendigkeit durchaus die Mithülfe vieler Menschen erfordert. Vierhundert, fünf oder auch sechshundert Männer kommen hiefür zusammen, welche je nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Umstände und der Örtlichkeit sowie der Entfernung passend aufgestellt werden und gleich wie Ochsen zusammen gespannt diesen Baum vermittelst geschickt angebrachter Seile fortbewegen. Unter diesen Leuten finden sich durch einander gemischt kleine neben größeren, reiche neben armen, was nur immer geschickt ist zur Arbeit, und jeder vollbringt auf eigene Kosten (auf inständige Bitten des vorzüglich beteiligten

Eigentümers) dieses schwere Werk. Diese anstrengende Arbeit kommt übrigens mehrmals im Jahre vor und im genannten Bezirke mehr in den gegenwärtiegn Zeiten gerade als sonst. Der Grund davon ist: daß die Grausamkeit des Volkes von Schwyz in dem Kampfe, welcher hier zu Lande kürzlich geführt wurde, nämlich im Jahre des Herrn 1443 und den folgenden, eine unsägliche Zahl von den erwähnten Trotten, die in Weinbergen, Landhäusern und Klöstern standen, mit 24 Kirchen samt ihren Höfen und Gütern mit verzehrendem Feuer zerstört hat. Zur Vollbringung eines solchen Werkes aber pflegen die Bürger und Einwohner eine große Menge Volkes an einem Festtage und zwar früh vor Sonnenaufgang und vor Zelebration jeder Messe mit Trommeln und Trompeten, mit Maskierten und mit den Glocken zusammenzurufen und ein solches Werk vor Mittag oder der gewohnten Mahlzeit zu vollenden. Und weil dies an solchen Tagen und auf solche Weise geschieht, so pflegten Priester, welche die Gebote des Herrn verkündigen, sowie Mönche die Christgläubigen scharf zu tadeln, und voraus solche, welche aus andern Ländern als Fremdlinge herzukamen, wo hinsichtlich der Weinberge entweder keine oder dann andere Gebräuche bestehen; und wann sich solche Leute bei uns aufhielten und predigten, zogen sie gegen unsre Übung mit großer Strenge zu Felde.

Und dieses ist nun der Gegenstand der zu behandelnden Frage, indem es sich frägt, ob diese vorbezeichnete große Arbeit erlaubter Weise an einem Sonntage ausgeführt werden dürfe oder an einem ähnlichen Festtage oder an geringeren Gott geweihten Tagen. Und nun scheint es, als ob diejenigen, welche sich den mehrerwähnten Arbeiten widersetzten, durch viele Autoritäten der Rechte und des alten und neuen Testamentes unterstützt werden. Und zwar folgendermaßen: Die Worte des Textes des göttlichen Gebotes im

20. Kapitel des Exodus lauten: „Sei eingedenk, daß du den Tag des Sabbates heiligest. An sechs Tagen wirst du arbeiten und alle deine Werke verrichten. Am siebenten Tage aber ist der Sabbat des Herrn deines Gottes; da wirst du ruhen von jeglichem Werke, du und dein Sohn und deine Tochter und dein Knecht und deine Magd, dein Vieh und der Fremdling, der innerhalb deiner Tore ist."

* * *

Unter Anführung einer großen Anzahl von weitern Stellen aus der heiligen Schrift und ihren Glossatoren, sowie aus den Kirchenvätern und den Kirchenrechtslehrern zeigt Hemmerlin hierauf, daß für richtige Feier und Heiligung des Sonntages strenge Vorschriften bestehen, die besonders von den Juden sorgfältig innegehalten wurden und deren Mißachtung entschieden als Sünde erklärt werden müsse. Allein es stehe fest, daß viele dieser Vorschriften nicht mehr buchstäblich innegehalten werden können und daß durch Verordnung der Kirche und durch Gewohnheit der christlichen Gemeinde manches gemildert worden sei. Für die Juden sei schon deshalb eine strenge Beobachtung des Sabbates leichter gewesen, weil sie nur 52 Feiertage hatten, während z. B. für einen Zürcher noch weitere 56 hinzukommen.

Eine Reihe von Arbeiten seien daher auch an einem Feiertage nicht verboten, namentlich solche, die zur Erhaltung der Menschen und ihrer Existenzmittel notwendig seien, wie die Tätigkeit des Arztes oder Rettung von durch Krieg oder Unwetter bedrohten Feldfrüchten. Namentlich aber seien diejenigen Werke auch am Sonntag erlaubt, die zur Erhaltung und Rettung des Staates und des Gemeinwesens überhaupt notwendig seien. „Wenn jemand," fährt er wörtlich fort, „von Not gedrängt seinen Acker pflügt oder Früchte einsammelt an Sonn- oder Festtagen, wegen der von Feinden her drohenden Gefahr, weil diese sonst die Ernte an diesen Tagen rauben würden, so ist dieses eine Ver-

teidigung des Gemeinwesens und erlaubt. Auch das Naturgesetz schreibt vor, daß wenn mein Feind an einem hohen Festtage mir oder den Meinigen den mit großer Mühe erworbenen Lebensunterhalt rauben wollte, ich mit gleicher oder größerer Gewalt ihn zurücktreiben darf, lieber als hintennach das trügerische Glück anklagen. Daher wird einer auch durch Hungersnot entschuldigt wegen Diebstahls, bald gänzlich, bald teilweise, je nachdem sein Hunger größer oder geringer ist. Ebenso sagt auch der gleiche Autor, daß in einem gerechten Kriege es erlaubt sei, sich an Festtagen gegen die Feinde zu wehren, zu verteidigen, Gräben aufzuwerfen, Wälle, Mauern und Befestigungen auszubessern, wenn die Notwendigkeit, eine Gefahr abzuwenden, dazu zwinge. Gleichermaßen, wenn die Ernte auf den Äckern oder Heu auf den Wiesen liegt und ein Gewitter oder Regen droht, wodurch dieselben zerstört oder verschlechtert würden, und wenn es von großem Nutzen ist, daß dergleichen Sachen unter Dach gebracht werden, so sind deren Eigentümer nicht zu hindern, dieselben wegzuschaffen und sich vor Schaden zu verwahren. Auch die Fleischer und Wirte, welche an Festtagen dasjenige zubereiten, was sie am folgenden Tage verkaufen müssen auf dem Markte oder in ihren Buden, und andere, die an Festtagen Lebensmittel zubereiten, welche sie entweder nicht füglich am Tage vorher bereiten oder, falls sie sie bereiten würden, nicht ohne Gefahr aufbewahren könnten, begehen keine Todsünde. Dafür spricht sich ebenfalls der oben Angeführte aus. Ebenso entschuldigt er nach ausführlicher Erörterung diejenigen, welche Waren auf Messen oder an entfernte Orte führen; ebenso bezüglich auf Weinfuhren. Und wenn derartiges Kaufmannsgut, welches den Nutzen des gemeinen Wesens befördert, ohne schweren Nachteil an Festtagen nicht ruhen kann vom Gehen oder Fahren wegen den Unkosten für Vieh, Pferde oder Maultiere, welche dafür auf der Reise zu unterhalten nötig

ist, was sehr teuer wäre und dem Wohle der Menschen zuwider, so mögen sie ungestraft die Reise fortsetzen. Ebenso entschuldigt jener Autor diejenigen, welche Fremde mit ihren Fuhrwerken oder Tieren auf der Reise befördern, desgleichen die Beschlager der Pferde oder Hufschmiede. Ebenso entschuldigt er die Boten und Läufer, sei es, daß sie es für Geld oder ohne Entschädigung tun; da solches vorzugsweise zu Erhaltung des gemeinen Wesens geschieht. Ebenso entschuldigt er die Müller und folgerichtig die Bäcker und die Köche, welche und insofern sie aus Sorge für das Menschengeschlecht ihre Arbeit verrichten. Ferner entschuldigt er diejenigen, welche wegen Armer, z. B. Aussätziger, Spitaler oder anderer bemitleidenswerter Personen zur Festzeit (immerhin die hohen Feste ausgenommen) arbeiten, pflügen oder andere mildtätige Werke verrichten. Und wir sprechen, gestützt auf die gleiche Autorität, von Todsünde frei die, welche zu menschlicher Erholung ohne Ausgelassenheit an einem Festtage Lieder singen, sofern sie im übrigen sich nicht verfehlen. Damit in allen bisher besprochenen Fällen das einzelne mit dem Maße der Bescheidenheit geschehe, ist das Urteil eines redlichen Mannes erforderlich, d. h. eines erfahrenen Richters christlichen Glaubens, und ganz vorzüglich bei denjenigen Punkten, wo keine bestimmte Vorschrift gegeben werden kann. Auch für Erfahrene nämlich ist es ratsam, hinsichtlich der Grenze zwischen würdig und unwürdig, groß und klein, viel und mäßig, gut oder schlecht und wo die richtige Mitte sei, auf das Urteil des Beichtvaters zu achten, welcher dabei die Gebräuche der Sachen, Zeiten, Personen und Länder, sowie die Beschaffenheit der Übungen und Gewohnheiten zu berücksichtigen hat.

Aber jetzt wollen wir zu der aufgestellten Frage zurückkehren, erwägend die Beschaffenheit des Werkes, die Gewalt der ungeheuren Last und die Größe der mühevollen Unternehmung, sowie die Schwierigkeit, eine so schwere Masse zu be-

wegen und an ihren Bestimmungsort zu führen, ferner die Nützlichkeit einer so großen Arbeit für das gemeine Wesen.

Denn ein einziger Trottbaum von solcher Größe genügt nicht bloß für einen Weinberg, sondern für viele Rebberge, Bauern und Pflanzungen, gleichwie eine öffentliche Mühle oder ein gemeinsamer Backofen oder eine für den allgemeinen Gebrauch bestimmte Brücke zum Gebrauche vieler Leute eines Landes erbaut wird. Wir haben auch neben dem Vorausgeschickten zu erwägen, daß die Unmöglichkeit und Unbequemlichkeit das geschriebene Recht abändern; wie erhellt an dem Beispiele eines Mönchs, welcher, der Welt abgestorben, kein anderes Begräbnis auswählen kann, als daß er in seinem Kloster beerdigt werden soll, der aber, wenn er außerhalb seines Klosters und entfernt davon stirbt, so daß er nicht leicht in dasselbe getragen werden könnte oder es gar unmöglich ist, ihn nach seinem Kloster zu führen, berechtigt ist, sich ein ihm zusagendes Begräbnis zu wählen. So verhält es sich auch mit einem Laien, derselbe soll beerdigt werden, wo er die kirchlichen Sakramente empfängt, wenn er nicht eine Wahl getroffen hat; aber wenn er in der Ferne stirbt, wird dieses Recht wegen der Unbequemlichkeit oder Unmöglichkeit abgeändert. Ebenso ändert auch eine drohende Gefahr das gemeine Recht ab. So ist auch die Notwendigkeit Meisterin der Dinge, und um der Notwendigkeit willen weicht man vom Rechte ab. Und eine Rechtsregel sagt: Was nicht erlaubt ist im Gesetze, wird durch die Notwendigkeit zum Erlaubten, und das darum, weil Not kein Gebot kennt. Daher sind auch in Zeiten der Not alle Dinge Gemeingut. Und so hat auch David, durch die Notwendigkeit des Hungers gezwungen, die Schaubrode aufgegessen. Und in der Not darf der Vater seinen Sohn verkaufen, dagegen nicht die Ehefrau. Deswegen haben Eltern ein Mägdlein um Wein verkauft in der Not des Durstes, auf daß sie zu trinken hätten.

Nachdem wir nun dieses alles im ganzen und im einzelnen richtig aufgefaßt, zusammengefaßt und gehörig ins Auge gefaßt haben, wollen wir auf die ausführliche Erörterung unserer Frage übergehen. Und zuerst ist zu beachten, daß das fragliche Werk für den Staat und den gemeinen Nutzen recht eigentlich sehr angemessen ist und daß ohne dasselbe die Bequemlichkeit der Gesamtheit der Bauern, der Winzer und ihrer Herren nicht bestehen kann. Und überdies fällt in die Augen, daß der menschliche Scharfsinn das Passende und für die Gelegenheit Schickliche im Laufe langer Zeiten und durch allmähliche Entwicklung der Gebräuche so ausgebildet und das Verfahren, wie wir es sehen, mit feinem Takte eingeführt hat. Denn vorerst, wenn eine so geartete und so große Volksmenge nach dem Genusse der Erfrischung und der Mahlzeit zusammenkäme, so würde sie begreiflicherweise schneller und heftiger Durst bekommen und könnte es ohne Trinken nicht aushalten. Denn von Natur erfordert eine voraus genossene Speise einen Trunk, während solchen ein Nüchterner (wenigstens in gesundem Zustande) gänzlich verschmäht. Nun ist klar, daß eine solche Arbeit oft in wasserlosen Gegenden ohne Quellen und Bächlein wird verrichtet werden müssen; wenn aber ein solcher Haufen Menschen, und gar noch in der Mittagshitze, mit Wein gesättigt werden sollte, könnte die Übung leicht außer Gebrauch kommen. Denn wenn auch ein Reicher so viel Trank hätte, wüßte doch der Arme nicht, woher er das zur Verteilung Nötige nehmen sollte, und es wäre kein Schiedsrichter da, der die genaue Grenze zwischen Reichen und Armen festsetzen könnte. Deshalb ist es ganz passend, wenn so viel Volk am frühen Morgen vor Tagesanbruch ungegessen sich versammelt; als nüchtern pflegt es weniger oder gar nicht zu dürsten, außer etwa ein betrunkener Bauer, der wegen der Gewohnheit sich voll zu saufen, zwischen Tag und Nacht nicht unterscheidet. Ebenso ist es im Sommer gut, am Morgen früh

sich zu versammeln, wegen der drückenden Hitze: Herr, Herr, wer wird sie aushalten? Ferner wenn jemand an einem andern als einem Feiertage eine so viele Menschen erfordernde Arbeit ausführen wollte, würde so viel Volk unerträglichen Schaden leiden wegen Vernachlässigung seiner eigenen Arbeiten, so daß zuletzt wegen des entstehenden Schadens so viel Volk selten mehr oder gar nie zusammenkäme. Denn zur Erreichung des gemeinsamen Nutzens und zur Abwendung allgemeinen Schadens ist es nach dem geschriebenen Rechte erlaubt, daß, wenn jenes Geschlecht von Fischen, welche Häringe (allecia) genannt werden, nach der ihnen innewohnenden Gewohnheit zu bestimmten Zeiten sich versammeln und sich dem Lande nähern, die Leute bei drängender Notwendigkeit ihrem Fange auch an Festtagen obliegen dürfen, ausgenommen die hohen Feste.

Mit Grund aber könntest du fragen, warum in den Bezirken jenes Landes, nämlich des Zürichgebietes, so außerordentlich große Vorrichtungen zum Auspressen des Weines im Gebrauche seien, mit einem schrecklichen Gebäude zusammengefügter Hölzer, Bäume, Maschinen und Instrumente. Die Antwort lautet und ist unbestreitbar, daß die Kunst so viel als möglich die Natur nachahmt, und die Erfahrung wie die Wissenschaft hat gelehrt, daß jeder Mensch Vernunft hat, wie Pamphilus sagt; und was die Natur versagt, wird niemand mit Glück unternehmen, sagt Isopus. Nun ist von Natur die Lage der Grundstücke, der Reben und der Weinberge unseres Landes von solcher Beschaffenheit, daß ihnen gegen Süden beständig die höchsten Berge benachbart sind, die sich bis in die Lombardei verzweigen, auf ihren Höhen den Nordwind auffangen und auf unsern Landstrich zurückwerfen. Diese Berge sind auf ihren Gipfeln immerfort bedeckt mit Schneemassen, Eisfeldern, Kälte und Frost und werden niemals auch nur während eines kleinen Teils des Jahres, selbst in der Sommerhitze, von solchen Schneemassen durch Ein-

fluß der Wärme oder Regengüsse frei. Vielmehr erglänzen sie fortwährend wie die montes Helboe, und die weiße Schneedecke der Gebirge strahlt von ihren Gipfeln weithin Kälte zurück, so daß die Weinstöcke, Reben und Rebschoße mit samt den Ausschößlingen, Stielen, Trauben, Beeren und Kernen allgemein härtere und herbere Nacken haben nach Art der wilden Reben. Und in dieser Beziehung scheinen die Früchte unserer Weinstöcke jegliche Art des Weines an Härte zu übertreffen. Daher lehrt denn auch die Erfahrung, daß diese unsere Weine selten oder gar nie an den Reben vollständig reif werden, sondern entgegen der Natur anderer Weine am Schatten und in Fässern und tiefen Kellern dreißig Jahre und mehr reinlich aufbewahrt, beständig gleichsam ausgekocht werden und am Ende nach Ausstoßung der Rohheit süßer werden. So hat denn auch in reiflicher Erwägung dieser und anderer Umstände ein gewisser Magister Ambrosius Lombardus, damals Bewohner unseres Landes und ein sehr erfahrener Arzt, und zwar lange vor der Kirchenversammlung von Basel, gesagt, daß innerhalb hundert Jahren in unserer Gegend alle Weinberge eingehen werden. Wer wird den Ausgang erleben? Indessen weil er ein Astronom war, hat er vielleicht manches künftige Ereignis gekannt und auch wohl wegen der vorerwähnten Umstände und anderer ihm bekannter Tatsachen geurteilt, daß unsere Weinberge häufig wegen Frostes keine Frucht bringen. Und in der Tat scheinen nach der Erfahrung der neuern Zeit die Besitzer von Landgütern und die Bauern bei Abwägung des Maßes der Früchte und der Unkosten weniger als sonst Gewinn zu machen, vielmehr in der Tat mehr als sonst durch Frost Schaden zu leiden. Das vorerwähnte Konzil hat übrigens angefangen im Jahre des Herrn 1431 am ersten Tage des März.

Und jetzt wollen wir zu unserm Gegenstande zurückkehren und uns dahin zusammenfassen, daß wegen der bis dahin ein-

leuchtend erörterten Gründe der Scharfsinn der menschlichen Wißbegierde, die Anstelligkeit einer langjährigen Übung und die Lehrmeisterkraft der Erfahrung Maß und Form angegeben haben, daß eine solche Ungeheuerlichkeit derartiger Maschinen geschaffen wurde. Gleich als wenn wir sagen würden, die Mächtigen erfordern auch einen mächtigen Druck, sie, welche die Unmächtigen, Niedrigen und Armen auf der Erde ungerecht zu quälen sich nicht scheuen, worüber ich neulich eine besondere Abhandlung geschrieben habe, betitelt: „Über den Trost für ungerecht Unterdrückte". Indessen wollen wir noch sehen, wie gleichsam durch den Gegensatz die außergewöhnliche Natur des oben erwähnten Weines bewiesen wird. Zu Rom nämlich und in den Königreichen Neapel, Campanien, Sizilien und Kalabrien wird der Wein bloß mit den Füßen gestampft. In der Lombardei wird der Wein mit sozusagen gemeinen und tragbaren, beweglichen Keltern ausgepreßt und auch in den verschiedenen Teilen Germaniens wird derselbe mit viel geringeren Mühen und Kosten ausgedrückt, wie dieses und anderes durch Kundige in täglichem Gebrauche beobachtet wird.

Jetzt also wollen wir in Sachen unserer Hauptfrage aus dem Vorhergeschickten mit unserm einfältigen Urteile (immer ein besseres vorbehalten) dahin schließen, daß alle und jeder einzelne der Bewohner der vorgenannten Stadt und ihres Gebietes, welche zu einem Werke wie das vorbesprochene oder ein ähnliches tauglich sind, können und sollen ohne Gefahr einer Todsünde (wenn nicht eine andere darin verborgen steckt) an den genannten Sonn- und Festtagen (vorbehältlich jedoch der größern Feste, welche die Pfarrer kennen) und zwar vor der Messe frei und ungehindert sich dabei beteiligen und diese öffentliche und zum Besten des Staates und des gemeinen Nutzens durch alte Gewohnheit in dieser Weise eingeführte Arbeit ganz ungestraft, falls eine solche Notwendigkeit, wie sie vor-

her besprochen worden, dazu treibt, vollbringen, ohne den Widerspruch von was für Leuten immer zu beachten, welche vielleicht, wie erwähnt, als Fremdlinge oder Neuangekommene die Beschaffenheit des Landes und die alten Gebräuche bei uns nicht kennen. Ich habe aber mit Bedacht beigefügt: falls eine solche Notwendigkeit dazu treibt, wie sie vorher nämlich in dieser unserer Abhandlung besprochen wurde. Sonst nämlich, wenn ein Trottbaum von mäßiger oder auch nicht unbedeutender Größe auf einer offenen Ebene stehen würde und von einem Hause zum andern oder sonst nur eine unbedeutende Strecke weit fortgeschafft werden sollte, wäre immer geraten, das Urteil eines redlichen Mannes oder die Anleitung eines Priesters (wovon oben ausführlicher die Rede war) zu Rate zu ziehen.

Dieses also mögen zu beständiger Erinnerung an die örtlichen Einrichtungen und zur Zulassung der erforderlichen Ausnahmen gegenüber den Gesetzen eines andern Staates durch die aufrichtig zu leitenden Nachforschungen eines einsichtsvollen Man neseure wohlmeinenden Herrlichkeiten gütig aufnehmen. Mögen sie es nicht, bevor sie es gelesen, zu tadeln oder anzuschuldigen sich unterfangen, auch nicht, bevor sie untersucht, widerlegen und verurteilen, sondern nachher mögen sie ändern oder bestätigen, vermindern oder berichtigen und dabei ausschließlich den Richterstuhl des ewigen Richters vor Augen haben. Seine Ehre und Preis führe uns glücklich zur Gemeinschaft der himmlischen Bürger. Amen.